



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFi**  
Berufsentwicklung

---

# **Verordnung des SBFi über die eidgenössische Prüfung zur Erlan- gung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM)**

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

---

Bern, September 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Übersicht.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der wichtigsten Rückmeldungen zum Verordnungsentwurf.....</b>	<b>3</b>
2.1	Verordnungstitel und Bezeichnung der Prüfung.....	4
2.2	Stoffpläne .....	4
2.3	Prüfung für alle 5 Ausrichtungen .....	4
2.4	Teildispensation in den Fremdsprachen .....	4
2.5	Zulassung.....	4
2.6	Zeitplan der Umsetzung.....	4
<b>3</b>	<b>Bereinigung und weiteres Vorgehen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Liste der Stellungnehmenden .....</b>	<b>6</b>
4.1	Bund / Verwaltung .....	6
4.2	Kantone und kantonale Konferenzen .....	6
4.3	Organisationen der Arbeitswelt .....	6
4.4	Weitere interessierte Kreise / Institutionen im Bildungsbereich .....	6

## 1 Übersicht

Die Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEPBM) ersetzt das Reglement des SBFI vom 22. September 2009 über die eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen. Sie trägt den neuen rechtlichen und ausführenden Grundlagen Rechnung, die mit der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) und mit dem dazu erarbeiteten im Rahmenlehrplan vom 18. Dezember 2012 für die Berufsmaturität (RLP-BM) in Kraft getreten sind.

Die Entwürfe der VEPBM und des Erläuterungsberichts wurden den Kantonen und interessierten Kreisen im Rahmen der Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassung hat vom 9. Mai bis 29 Juli 2016 (inklusive Fristverlängerung) stattgefunden. Insgesamt sind 37 Stellungnahmen eingetroffen, aufgeteilt wie folgt:

- 25 Kantone und kantonale Konferenzen; davon schliessen sich 22 Kantone den Empfehlungen der Kommission Berufsentwicklung der SBBK an;
- 6 Organisationen der Arbeitswelt;
- 5 weitere interessierte Kreise;
- 1 Bund/Verwaltung.

Für die Auflistung der Stellungnehmende: s. Kapitel 4.

## 2 Zusammenfassung der wichtigsten Rückmeldungen zum Verordnungsentwurf

Die Stellungnehmenden begrüssen die vorliegende Verordnung des SBFI über die eidgenössische Prüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität (VEBMP). Der Weg zum Erlangen der Berufsmaturität soll nicht entscheidend sein; die Möglichkeit für Kandidatinnen und Kandidaten, die Fachhochschulreife auch ohne Unterrichtsbesuch zu erlangen, wird sehr begrüsst. Dieses Prüfungsangebot entspricht gemäss den stellungnehmenden Kantonen und interessierten Kreisen einem wachsenden Bedürfnis und kommt einer Erhöhung der Attraktivität der eidgenössischen Berufsmaturität zugute.

Die Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) sowie des Rahmenlehrplans wird positiv beurteilt. Die analoge Behandlung der Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Absolventinnen und Absolventen der anerkannten Bildungsgänge der Berufsmaturität ist mehrseitig ein wichtiges Anliegen. Dies wird von den Stellungnehmenden insbesondere bezüglich bestimmter Aspekte wie die Berücksichtigung von Fremdsprachendiplomen, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die kostenlose Teilnahme an der Prüfung und die Regelung der Prüfungswiederholung angesprochen.

Die Neuregelung der Zuständigkeit zur Durchführung der eidgenössischen Prüfung durch das SBFI wird weitgehend unterstützt und als zielführend betrachtet. Es erlaubt der beratenden eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) sich aus operativen Tätigkeiten zurückzuziehen und übergeordnete Aufgaben im Bereich der Berufsmaturität wahrzunehmen.

Es bestehen vereinzelt Befürchtungen von einem Mehraufwand aufgrund der angebotenen BM-Ausrichtungen und der vier Landessprachen. Einige Kantone und Institutionen im Bildungsbereich wünschen sich eine Überwachung der Anmeldungen der Kandidatinnen und Kandidaten, um „Prüfungstourismus“ zu vermeiden und die Vorgabe bezüglich der Anzahl möglicher Prüfungswiederholungen einzuhalten. Klarere Bestimmungen werden auch in Bezug auf die Erstellung und Beurteilung der Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) gewünscht.

Weitere Rückmeldungen betreffen der Namenfindung der Verordnung und die Bezeichnung der Prüfung, die Aufhebung der Stoffpläne, die angebotenen Ausrichtungen, die Anerkennung der Sprachdiplome, die Berücksichtigung der IDPA und deren Gewichtung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie den Zeitplan für die Umsetzung der Verordnung. Diese Punkte werden nun detailliert umschrieben.

## 2.1 Verordnungstitel und Bezeichnung der Prüfung

Die EMBK, die Kantone, einige Institutionen im Bildungsbereich und weitere Stellungnehmende bedauern den Namenswechsel von „eidgenössischer Berufsmaturitätsprüfung“ (EBMP) zu „Eidgenössische Prüfung zur Erlangung der Berufsmaturität (VEPBM)“. Der bisherige Name bzw. seine Abkürzung gelten als fest etabliert und einfacher in der Anwendung. Die Namenänderung führe eher zu einer erschwerten Lesbarkeit und Verständlichkeit.

## 2.2 Stoffpläne

Durch den Verzicht auf Stoffpläne bleiben den vorbereitenden Schulen und den sich autodidaktisch vorbereitenden Kandidatinnen und Kandidaten neben dem RLP BM 2012 lediglich die in Artikel 10 und 11 erwähnten Musterprüfungsaufgaben und die Richtlinien als detailliertere Informationen für die Prüfungsvorbereitung. Einige Mitglieder der EMBK und Schulvertreterinnen und Schulvertreter erachten dies als nicht ausreichende Basis für die Prüfungsvorbereitung. Ohne Stoffpläne brauche es zwingend die erwähnten Richtlinien und Musterprüfungen. Die kritische Meinung bezüglich des Verzichts auf Stoffpläne aufgrund der neuen Referenzierung auf dem RLP BM 2012 wird von den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt nicht geteilt.

## 2.3 Prüfung für alle fünf Ausrichtungen

In der VEPBM wird das Prüfungsangebot nur in drei der fünf Ausrichtungen aufgeführt. Der erläuternde Bericht lässt die Möglichkeit offen, dass bei genügend Nachfrage auch die anderen Ausrichtungen angeboten werden. Im Sinne der Transparenz plädieren die Kantone für eine Aufnahme dieser Möglichkeit in geeigneter Form in der VEPBM. Bei der Festlegung der Mindestanzahl verbindlicher Anfragen ist zudem zu präzisieren, ob die Mindestanzahl kumulativ oder pro Sprache zu betrachten gilt.

## 2.4 Teildispensation in den Fremdsprachen

Die Anrechnung von bereits vorliegenden Fremdsprachendiplomen an die Abschlussnote der Berufsmaturitätsprüfung wird unterstützt. Die Anrechenbarkeit von Fremdsprachendiplomen zeitlich zu begrenzen stelle jedoch ein unnötiges Erschwernis zur Erlangung eines Berufsmaturitätsabschlusses dar. Angeregt wird auch eine Regelung in Analogie zu den Bestimmungen und Empfehlungen aus der parallel stattfindenden Teilrevision von Artikel 23 BMV und aus der Anhörung über den Leitfaden „Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung“.

Die Möglichkeit einer vollständigen Dispensation wird von der SBBK angesprochen. Des Weiteren wird die Gewichtung der Bewertung des Fremdsprachendiploms und der mündlichen Prüfung durch einigen Stellungnehmenden in Frage gestellt.

## 2.5 Zulassung

Drei Organisationen der Arbeitswelt kritisieren, dass Abschlüsse aus der Tertiär B Stufe für die Zulassung zur Prüfung nicht gelten. Sie argumentieren, dass die Berufsbefähigung, welche in der Regel durch das EFZ als Komponente der Berufsmaturität sichergestellt wird, bei Abschlüssen der Tertiär B Stufe wohl immer gegeben ist. Die SKKBS bedauert auch die Nichtzulassung für Personen mit einem Ausweis einer Fachmittelschule. Insgesamt würden diese Einschränkungen das Ziel der Durchlässigkeit schwächen. Economiesuisse unterstreicht jedoch dass das Prinzip der engen Koppelung des EFZ und der erweiterten Allgemeinbildung (die berufliche Grundbildung als integraler Bestandteil des Berufsmaturitätsabschlusses) keinesfalls unterlaufen werden darf.

## 2.6 Zeitplan der Umsetzung

Zweifel bestehen am ambitionierten Zeitplan mit einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2017, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob die Umsetzung der Verordnung im Hinblick auf die Prüfungssession

2018 realisierbar sei. Die EBMK, die SBBK und die Vertretungen der Institutionen im Bildungsbereich erachten die kurzfristige Umsetzung problematisch, insbesondere hinsichtlich der internen Organisation der Schulen, die die Vorbereitungskurse anbieten, und der Kommunikation an die Kandidatinnen und Kandidaten, die potentiell interessiert sind. Auch in Betrachtung dessen, dass keine Stoffpläne mehr vorhanden sind, gewinnen die Richtlinien und die Musterprüfungen eine umso entscheidendere Rolle für die Vorbereitung auf die Prüfung. Auch für die seriöse Erarbeitung dieser ausführenden Dokumente wird eine Verschiebung der gesetzten Fristen verlangt.

### **3           Bereinigung und weiteres Vorgehen**

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden mehrheitlich übernommen. Der Verordnungsentwurf befindet sich bis 30. September 2016 in der Ämterkonsultation.

## **4 Liste der Stellungnehmenden**

### **4.1 Bund / Verwaltung**

Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)

### **4.2 Kantone und kantonale Konferenzen**

Kanton Aargau  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Kanton Bern  
Kanton Basel-Landschaft  
Kanton Basel-Stadt  
Canton de Fribourg  
Republique et Canton de Genève  
Kanton Glarus  
Kanton Graubünden  
Canton du Jura  
Kanton Luzern  
Canton de Neuchâtel  
Kanton Nidwalden  
Kanton Obwalden  
Kanton St. Gallen  
Kanton Schaffhausen  
Kanton Solothurn  
Kanton Thurgau  
Cantone e Repubblica del Ticino  
Kanton Uri  
Canton de Vaud  
Canton du Valais  
Kanton Zug  
Kanton Zürich  
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

### **4.3 Organisationen der Arbeitswelt**

economiesuisse  
Kaufmännischer Verband Schweiz (kmfv)  
SAVOIRSOCIAL  
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)  
SwissMEM

### **4.4 Weitere interessierte Kreise / Institutionen im Bildungsbereich**

Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)  
Konferenz Schweizer Handelsmittelschulrektorinnen und –rektoren (KSHR)  
Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK)  
Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS)  
Verband Schweizerischer Handelsschulen (VSH)